

# Umwandlung in eine PPL(A) gemäß Teil-FCL

Antrag auf Umwandlung einer durch ein Drittland (kein EASA-Mitgliedstaat) ausgestellten ICAO-Lizenz in eine Privatpilotenlizenz PPL(A) gemäß Teil-FCL, gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang III B.

Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben mitsamt den Beilagen an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Abteilung LSA/PEL/Lizenzierung, Wagramer Straße 19, 1220 Wien, Österreich

## 1 Antragsart

Antrag auf Umwandlung einer durch ein Drittland (kein EASA-Mitgliedstaat) ausgestellten ICAO-Lizenz in eine Privatpilotenlizenz PPL(A) gemäß Teil-FCL, gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang III B.

## 2 Antragsteller

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

Titel Vorname Nachname

Straße Ort PLZ Land

Telefon Fax E-Mail

Geburtsdatum Geburtsort Staatsbürgerschaft

Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

## 3 Bestätigung der bestandenen theoretischen Prüfung (durch die Austro Control GmbH auszufüllen)

Die Behörde bestätigt hiermit das positive Ablegen der theoretischen Prüfung in folgenden Sachgebieten: Luftfahrtrecht und menschliches Leistungsvermögen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang III B.

Name und Unterschrift des ausstellenden Bearbeiters

Datum und Siegel der ausstellenden Behörde

## 4 Zusammenfassung der Mindestanforderungen

a) Medizinisches Tauglichkeitszeugnis gemäß Teil-FCL  1  2/IR  2

gültig bis:

b) Sprechfunkzeugnis

ausgestellt am:

c) Sprachkompetenz Englisch mind. Level 4

gültig bis:

d) Flugstunden als Pilot

mind. 100 Stunden:

## 5 Kontaktdaten für Verifizierungszwecke

Angabe der Kontaktdaten der ausstellenden Behörde der ICAO-Lizenz für Verifizierungszwecke:

Name der ausstellenden Behörde

Telefon

E-Mail

## 6 Beilagen (Bitte legen Sie, wenn nicht anders angegeben, Kopien folgender Unterlagen dem Antrag bei)

- Flugbuch (Original)
- ausländische Lizenz
- ausländisches medizinisches Tauglichkeitszeugnis
- Medizinisches Tauglichkeitszeugnis gemäß Teil-FCL
- Sprechfunkzeugnis
- Nachweis der Sprachkompetenz (Englisch)
- Meldezettel
- 1 Passfoto

# Umwandlung in eine PPL(A) gemäß Teil-FCL

Antrag auf Umwandlung einer durch ein Drittland (kein EASA-Mitgliedstaat) ausgestellten ICAO-Lizenz in eine Privatpilotenlizenz PPL(A) gemäß Teil-FCL, gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang III B.

## 7 Durchführung der praktischen Prüfung

Kandidat	Vorname	Nachname	Lizenznummer						
Flugprüfer	Vorname	Nachname	Prüfer-Nummer	Sitzplatz					
Luftfahrzeug	Klasse/Muster/Variante	Kennzeichen							
FSTD sofern zutreffend	Klasse/Muster/Variante	FSTD-ID	FSTD Betreiber/Ort						
Angaben zum Flug	Datum der Prüfung	Gesamtzeit am Steuer	# Landungen	# Anflüge					
Streckenabschnitt #1	Block-off	Abflugort	Landeort	Block-on	Streckenabschnitt #2 (sofern zutreffend)	Block-off	Abflugort	Landeort	Block-on

## 8 Protokoll der praktischen Prüfung

<b>ABSCHNITT 1 - VORFLUGKONTROLLE/FLUGVORBEREITUNG UND ABFLUG</b>		1. Versuch	2. Versuch
Verwendung von Checklisten, Verhalten als Luffahrer, Führen des Luftfahrzeuges mit Sicht nach außen, Enteisungs-/Vereisungsschutzverfahren sind für alle Prüfungsabschnitte zutreffend			
a	Flugvorbereitung einschließlich NOTAMs und Wetter		
b	Masse/Schwerpunktberechnung sowie Flugleistungsberechnung		
c	Kontrollen des Luftfahrzeuges und der Betriebsmittel		
d	Triebwerksstart, Verfahren nach dem Triebwerksstart		
e	Rollen, Verfahren am Flugplatz, Verfahren vor dem Abflug		
f	Abflug und Kontrollen nach dem Abflug		
g	Einhaltung der Flugplatz-Abflugverfahren		
h	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
<b>ABSCHNITT 2 - ALLGEMEINE VERFAHRENSWEISEN IN DER LUFT</b>		1. Versuch	2. Versuch
a	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
b	Geradeaus- und Horizontalflug mit Geschwindigkeitsänderungen		
c	Steigflug i. beste Steigrate ii. Steigflugkurven iii. Übergang in den Horizontalflug		
d	Kurven mittlerer Schräglage (30°)		
e	Steilkurven (45° Schräglage), inklusive Erkennen und Ausleiten von Spiralstürzen		
<i>ABSCHNITT 2 WIRD FORTGESETZT</i>			

# Umwandlung in eine PPL(A) gemäß Teil-FCL

Antrag auf Umwandlung einer durch ein Drittland (kein EASA-Mitgliedstaat) ausgestellten ICAO-Lizenz in eine Privatpilotenlizenz PPL(A) gemäß Teil-FCL, gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang III B.

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

<i>ABSCHNITT 2 (FORTSETZUNG)</i>			
f	Flüge bei kritisch langsamer Fluggeschwindigkeit (mit und ohne Lande/Störklappen, sofern zutreffend)		
g	Strömungsabrisse i. mit eingefahrenen Landeklappen, Beendigung mit Triebwerksleistung ii. Annäherung an einen Strömungsabriss in einer Sinkflugkurve (ca. 20° Schräglage) in Landekonfiguration iii. Annäherung an einen Strömungsabriss in Landekonfiguration		
h	Sinkflug i. mit und ohne Triebwerksleistung ii. Sinkflugkurven (steile Kurven ohne Triebwerksleistung) iii. Übergang in den Horizontalflug		
<b>ABSCHNITT 3 - STRECKENFLUGVERFAHREN</b>		1. Versuch	2. Versuch
a	Flugplan, Koppelnavigation und Verwendung von Luftfahrtkarten		
b	Einhaltung von Höhe, Richtung und Geschwindigkeit		
c	Orientierung, Überwachung und Revision von ETAs sowie Flugdurchführungsplan		
d	Ausweichen zu einem Ausweichflugplatz	<i>zum Flugplatz</i>	
e	Verwendung von Funknavigationseinrichtungen		
f	Elementarer Instrumentenflug-Check (180° Kurve in simulierten IMC)		
g	Flugüberwachung (Kontrollen, Kraftstoffsystem, Vergaservereisung, etc.)		
h	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
<b>ABSCHNITT 4 - ANFLUGVERFAHREN UND LANDUNG</b>		1. Versuch	2. Versuch
a	Flugplatz-Anflugverfahren		
b	* Präzisionslandung (Kurzfeldlandung) - bei Seitenwind, sofern eine solche Wettersituation herrscht	<i>Flugplatz</i>	
c	* Landung ohne Verwendung von Flügel-/Störklappen	<i>Flugplatz</i>	
d	* Landeanflug mit Triebwerksleerlauf (nur einmotorige Flugzeuge)	<i>Flugplatz</i>	
e	Aufsetzen und Durchstarten	<i>Flugplatz</i>	
f	Durchstarten aus niedriger Höhe	<i>Flugplatz</i>	
g	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
h	Maßnahmen nach dem Flug		
<b>ABSCHNITT 5 (Dieser Abschnitt kann mit den Abschnitten 1 bis 4 kombiniert werden) ABNORMALE UND NOTVERFAHREN</b>		1. Versuch	2. Versuch
a	Simulierter Triebwerksausfall nach dem Start (nur einmotorige Flugzeuge)	<i>Flugplatz</i>	
b	* Simulierte Notlandung (nur einmotorige Flugzeuge)	<i>Ort/Flugplatz</i>	
c	Simulierte vorsorgliche Landung (nur einmotorige Flugzeuge)	<i>Ort</i>	
<i>ABSCHNITT 5 WIRD FORTGESETZT</i>			

# Umwandlung in eine PPL(A) gemäß Teil-FCL

Antrag auf Umwandlung einer durch ein Drittland (kein EASA-Mitgliedstaat) ausgestellten ICAO-Lizenz in eine Privatpilotenlizenz PPL(A) gemäß Teil-FCL, gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang III B.

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

ABSCHNITT 5 (FORTSETZUNG)			
d	Simulierte Notfälle		
e	Mündliche Fragen		
<b>ABSCHNITT 6</b> (Dieser Abschnitt kann mit den Abschnitten 1 bis 5 kombiniert werden) <b>SIMULIRTER ASYMMETRISCHER FLUG UND ENTSPRECHENDE KLASSEN-ODER MUSTERBERECHTIGUNGSELEMENTE</b>		1. Versuch	2. Versuch
a	Simulierter Triebwerksausfall während des Starts (in einer sicheren Höhe)		
b	Asymmetrischer Landeanflug und asymmetrisches Durchstarten		
c	Asymmetrischer Landanflug und Landung bis zum vollständigen Stillstand		
d	Abstellen des Triebwerks und Neustart (Limitierungen gemäß FEM beachten!)		
e	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
f	Wie vom FE festgelegt - aufzunehmende relevante Elemente der praktischen Prüfung für die Klassen- oder Musterberechtigung, falls zutreffend: i. Flugzeugsysteme (einschließlich Verwendung des Autopiloten) ii. Betrieb der Druckkabine iii. Verwendung von Enteisung/Vereisungsschutzsystemen		
g	Mündliche Fragen		

Punkte, welche mit (\*) markiert sind, können im Ermessen des FE kombiniert werden.

ERGEBNISSE DER PRÜFUNGSABSCHNITTE						
	1	2	3	4	5	6
„P“ - bestanden / passed						
„F“ - nicht bestanden / failed						
BEMERKUNGEN (falls zutreffend)						

**9 Ergebnis der praktischen Prüfung**

BESTANDEN
  TEILWEISE BESTANDEN
  NICHT BESTANDEN

Unterschrift des Flugprüfers

Unterschrift des Antragstellers

# Umwandlung in eine PPL(A) gemäß Teil-FCL

Antrag auf Umwandlung einer durch ein Drittland (kein EASA-Mitgliedstaat) ausgestellten ICAO-Lizenz in eine Privatpilotenlizenz PPL(A) gemäß Teil-FCL, gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang III B.

## 10 Hinweise zur Durchführung der praktischen Prüfung

### INHALTE DER PRAKTISCHEN PRÜFUNG

- (a) Die geflogene Route sollte durch den FE festgelegt werden. Diese Route kann am Abflugort oder auch an einem Flugplatz enden. Der Kandidat sollte für die Durchführung der Flugplanung verantwortlich sein und sollte sicherstellen, dass sämtliche Ausrüstung und Dokumentation für die Durchführung des Fluges zur Verfügung steht / sich an Bord befindet. Der Navigationsteil der Prüfung sollte mindestens eine halbe Stunde dauern um dem Kandidaten/der Kandidatin Zeit zu geben, seine/ihre Fähigkeiten zu zeigen eine Route mit mindestens drei zu identifizierenden Wegpunkten abzufliegen. Der Navigationsteil kann, wenn zwischen FE und Kandidat abgestimmt, als eigener Prüfungsteil geflogen werden.
- (b) Der Kandidat sollte dem FE die Durchführung sämtlicher Überprüfungen und Kontrollen bewusst anzeigen, dies inkludiert auch die Identifizierung von Funknavigationseinrichtungen. Alle Kontrollen sollten in Übereinstimmung mit der für das für die Prüfung verwendete Luftfahrzeug genehmigten Checkliste durchgeführt werden. Während der Flugvorbereitung sollte es Aufgabe des Kandidaten sein, angemessene Triebwerks-Leistungseinstellungen sowie Fluggeschwindigkeiten zu bestimmen. Flugleistungsberechnungen des Kandidaten sollten in Übereinstimmung mit den Daten des genehmigten Flughandbuches des für die Prüfung verwendeten Luftfahrzeuges durchgeführt werden.

### PRÜFUNGSFLUG-TOLERANZEN

- (c) Der Bewerber muss die Fähigkeit zu Folgendem nachweisen:
  - (1) Betreiben des Flugzeugs innerhalb seiner Betriebsgrenzen;
  - (2) Reibungslose und genaue Durchführung sämtlicher Flugmanöver;
  - (3) Handeln mit gutem Urteilsvermögen und Verhalten als Luftfahrer;
  - (4) Anwendung luftfahrttechnischer Kenntnisse sowie
  - (5) Beherrschung des Flugzeugs zu jedem Zeitpunkt und in einer solchen Weise, dass der erfolgreiche Abschluss eines Verfahrens oder eines Manövers zu keinem Zeitpunkt ernsthaft in Frage gestellt ist.
- (d) Die folgenden Grenzwerte gelten als Richtlinien, die vom FE entsprechend berichtigt werden können, um turbulente Bedingungen und die Handling-Eigenschaften und die Leistung des verwendeten Flugzeugs zu berücksichtigen.
  - (1) Höhe
    - (i) normaler Flug  $\pm 150$  ft
    - (ii) bei simuliertem Triebwerksausfall  $\pm 200$  ft (falls mehrmotoriges Flugzeug verwendet)
  - (2) Flugrichtung oder Richtungsbestimmung mit Hilfe von Funknavigationseinrichtungen
    - (i) normaler Flug  $\pm 10^\circ$
    - (ii) bei simuliertem Triebwerksausfall  $\pm 15^\circ$  (falls mehrmotoriges Flugzeug verwendet)
  - (3) Fluggeschwindigkeit
    - (i) Start- und Landeanflug  $+ 15 / - 5$  kt
    - (ii) Alle weiteren Flugphasen  $\pm 15$  kt